

Geschäftsordnung des Konsistoriums

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 26), geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 26. Februar 2021

(KABl. Nr. 99 S. 189)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 Satz 3 der Grundordnung dem Konsistorium die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben des Konsistoriums

- (1) ¹Die laufenden Geschäfte der Landeskirche führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach den ihm von der Landessynode und der Kirchenleitung gegebenen Weisungen. ²Es ist für alle Angelegenheiten der landeskirchlichen Verwaltung zuständig, soweit die kirchliche Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht (Artikel 92 Absatz 1 Grundordnung).
- (2) Die Kirchenleitung kann ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Artikel 81 Absatz 1 Nummer 2, 3, 6 und 7 Grundordnung genannten Aufgaben.

§ 2

Aufsicht über das Konsistorium, Abteilungsgliederung

- (1) Die Kirchenleitung führt die Aufsicht über das Konsistorium (Artikel 81 Absatz 1 Nummer 7 Grundordnung).
- (2) ¹Das Konsistorium gliedert sich in Abteilungen. ²Die Anzahl und die allgemeinen Aufgabengebiete der Abteilungen bestimmt die Kirchenleitung.

§ 3

Leitung des Konsistoriums

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident
 1. leitet das Konsistorium (Artikel 93 Absatz 2 Grundordnung),
 2. ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Konsistoriums und übt die allgemeine Dienstaufsicht aus,
 3. ist dafür verantwortlich, dass das Konsistorium seine Aufgaben nach den Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Mitarbeiterführung sachgerecht erfüllt,

4. erlässt nach Beratung im Kollegium Anordnungen zur allgemeinen Organisation des Konsistoriums, soweit sie nicht durch Weisungen der Landessynode oder der Kirchenleitung festgelegt ist,
 5. regelt nach Beratung im Kollegium die Geschäftsverteilung,
 6. kann Geschäftsanweisungen für den geordneten Arbeitsablauf erlassen,
 7. vertritt das Konsistorium im Rechtsverkehr.
- (2) 1Der Pröpstin oder dem Propst obliegt die theologische Leitung im Konsistorium (Artikel 93 Absatz 2 Grundordnung). 2Sie oder er hat insbesondere darauf zu achten, dass geistliche Gesichtspunkte die Arbeit des Konsistoriums maßgeblich bestimmen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Leitung des Konsistoriums durch ein von der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten bestelltes rechtskundiges Mitglied des Kollegiums vertreten (Artikel 93 Absatz 2 Grundordnung).
- (4) 1Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst sorgen dafür, dass die Entscheidungen des Konsistoriums in der Kirchenleitung zur Geltung gebracht werden. 2Sie unterrichten die Bischöfin oder den Bischof über wichtige Themen aus der Arbeit des Konsistoriums.

§ 4

Kollegialverfassung, Zusammensetzung des Kollegiums, Vorsitz

- (1) Das Konsistorium ist kollegial verfasst.
- (2) Das Kollegium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Pröpstin oder dem Propst sowie den von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.
- (3) 1Den Vorsitz im Kollegium führt die Präsidentin oder der Präsident. 2Sie oder er wird durch die Pröpstin oder den Propst vertreten; bei Verhinderung beider übernimmt das Mitglied des Kollegiums nach § 3 Absatz 3 die Vertretung.

§ 5

Zuständigkeiten des Kollegiums

- (1) Dem Kollegium des Konsistoriums ist vorbehalten,
 1. Vorlagen für die Kirchenleitung zu beschließen,
 2. über die Erledigung der von der Kirchenleitung dem Konsistorium gemäß Artikel 81 Absatz 2 Grundordnung übertragenen Aufgaben zu beschließen,
 3. die zur Ausführung von Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen,
 4. über die Bildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden zu beschließen (Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung),

5. Pfarrstellen in Kirchengemeinden zu errichten und aufzuheben (Artikel 37 Absatz 1 Grundordnung) sowie über die Genehmigung kreiskirchlicher Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen zu entscheiden (Artikel 61 Grundordnung),
 6. Berufungen, Stellenübertragungen und Bestätigungen aufgrund des Pfarrstellenbezugsrechtes vorzunehmen,
 7. über die Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreis-synoden und der Kreiskirchenräte sowie die weiteren in Artikel 92 Absatz 4 Grundordnung bezeichneten Aufsichtsmittel zu beschließen,
 8. die in Abberufungs- oder Versetzungsverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer und in Disziplinarverfahren dem Konsistorium obliegenden Entscheidungen zu treffen,
 9. Beschwerden gegen Abteilungsentscheidungen abzuhefen, wenn die Abteilungen ihnen nicht selbst abhefen,
 10. wiederkehrende Unterstützungszahlungen zu bewilligen.
- (2) Darüber hinaus berät und beschließt das Kollegium über Angelegenheiten,
1. die zwischen den Abteilungen mangels Einigung nicht geregelt werden können,
 2. die grundsätzliche Bedeutung haben oder wegen ihres Gegenstandes und ihrer Tragweite von besonderer Wichtigkeit sind,
 3. die von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Pröpstin oder dem Propst dem Kollegium zugewiesen werden.
- (3) Das Kollegium berät grundlegende Themen der Organisation und der Arbeit des Konsistoriums.
- (4) Die Sitzungen des Kollegiums dienen dem Informationsaustausch.

§ 6

Sitzungstermine

- (1) ¹Ordentliche Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel wöchentlich einmal statt. ²Den Sitzungstag bestimmt das Kollegium.
- (2) ¹Außerordentliche Sitzungen müssen stattfinden, wenn es die oder der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. ²Die Zeit bestimmt die oder der Vorsitzende.
- (3) Angelegenheiten, die auch die Referatsleitungen betreffen, sollen vornehmlich in der ersten Sitzung des Kollegiums im Monat auf die Tagesordnung genommen werden (z. B. Leitungsgegenstände, organisatorische Fragen des Konsistoriums).

§ 7

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- (1) ¹An den Sitzungen des Kollegiums nehmen die Mitglieder des Kollegiums teil. ²Ist eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter an der Teilnahme verhindert, nimmt die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter teil. ³Sie oder er übt das Stimmrecht aus, sofern sie oder er nicht selbst stimmberechtigt ist. ⁴Die Vertreterin oder der Vertreter ist an Weisungen der oder des Vertretenen gebunden.
- (2) ¹An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen. ²Die Bischöfin oder der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen (Artikel 93 Absatz 4 Satz 3 Grundordnung).
- (3) ¹Ist für eine Sitzung oder einen Sitzungsteil nicht die Vertraulichkeit festgelegt (Absatz 5),
1. nehmen an der Sitzung teil und können das Wort ergreifen die Direktorin oder der Direktor des Berliner Missionswerkes und die Direktorin oder der Direktor des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesischer Oberlausitz e. V.,
 2. können an der Sitzung auch teilnehmen und das Wort ergreifen die oder der Länderbeauftragte, die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Bischöfin oder des Bischofs, die Leiterin oder der Leiter der Pressestelle und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter.
 3. ²Sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Konsistoriums kann die oder der Vorsitzende zur Verhandlung derjenigen Gegenstände zulassen, die in ihr Arbeitsgebiet fallen.
 4. Weiteren Personen kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kollegium die Teilnahme gestatten, wenn sie sachdienlich ist.
 - 5) ¹Das Kollegium kann die Teilnahme auf seine Mitglieder und die Mitglieder der Kirchenleitung beschränken. ²In Disziplinarangelegenheiten berät und entscheidet das Kollegium ausschließlich im Kreis seiner Mitglieder. ³Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - 6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kollegiums bei der Verhandlung anwesend sein und hat sich vor der Abstimmung zu entfernen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren

- (1) ¹Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Zahl der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer größer ist als die Hälfte der Zahl der Mitglieder. ²Mehr als eine Stimme kann nicht geführt werden.

(2) ¹Das Kollegium soll bestrebt sein, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. ²Kommt keine Übereinstimmung zustande, können Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. ³Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁵Bei Wahlen gilt Artikel 23 Absatz 6 Grundordnung entsprechend.

(3) ¹In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluss schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden. ²Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn kein Mitglied des Kollegiums diesem Verfahren widerspricht. ³§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 gelten entsprechend oder sinngemäß. ⁴Der Beschluss ist im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 9

Vorbereitung der Sitzungen

(1) ¹Die Tagesordnung setzt die Präsidentin oder der Präsident nach Fühlungnahme mit der Pröpstin oder dem Propst fest. ²Anmeldungen zur Tagesordnung samt den Unterlagen sollen der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens am 5. Tag vor dem Sitzungstag zugehen. ³Dabei ist mitzuteilen, ob eine Beratung des Tagesordnungspunktes für notwendig gehalten wird. ⁴Angemeldeter Beratungsbedarf wird in der Tagesordnung vermerkt.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Tagesordnung den regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden (§ 4 Absatz 2, § 7 Absatz 3 Nummer 1 und 2) und den Mitgliedern der Kirchenleitung mit; sie soll ihnen spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugehen. ²Die Tagesordnung wird nebst Anlagen elektronisch versandt an die Mitglieder des Kollegiums, die Bischöfin oder den Bischof und den weiteren regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 und 2). ³Vertrauliche Unterlagen (vgl. § 7 Absatz 5) erhalten nur die Mitglieder des Kollegiums und die Bischöfin oder der Bischof ausgedruckt in einem verschlossenen Umschlag.

§ 10

Vorlagen für das Kollegium

(1) Beschlusssachen sollen mit beschlussreifen Vorlagen eingebracht werden, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt oder die oder der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

(2) ¹Die schriftlichen Vorlagen sollen in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. ²Die Vorlage muss in der Regel enthalten:

1. den Namen des federführenden Mitglieds des Kollegiums und, falls abweichend, der oder des Vortragenden,
2. den Entwurf eines Beschlusses,
3. eine Begründung des Vorschlags, ggf. mit Alternativen,

4. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit beraten und entschieden werden muss,
 5. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags und die Deckungsmöglichkeit,
 6. einen Vermerk, welche anderen Organe bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen sind,
 7. eine Einschätzung über die erforderliche Dauer der Beratung,
 8. die Anmeldung als Beschluss- (B), Aufruf- (A) oder Strategie- und Beratungspunkt (S).
- (3) Vorlagen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können von der oder dem Vorsitzenden zurückgewiesen werden.
- (4) 1Auf der Vorlage ist zu vermerken, ob eine Beratung des Gegenstandes als Beschlusspunkt (B) oder als Strategie- und Beratungspunkt (S) für notwendig gehalten wird. 2Die Anmeldung als Strategie- und Beratungspunkt soll insbesondere bei grundsätzlichen strategischen Überlegungen oder noch offenen Beratungsgegenständen erfolgen. 3Vorlagen, die nicht zur Beratung als B oder S-Punkt angemeldet sind, werden im Regelfall ohne weitere Aussprache als Aufrufpunkt (A) zur Entscheidung gestellt. 4Eine Aussprache muss stattfinden, wenn ein Mitglied des Kollegiums dies beantragt. 5Tischvorlagen werden als (B) oder (S) aufgenommen und werden mit (T) gekennzeichnet.

§ 11

Gang der Verhandlungen und Vertraulichkeit

- (1) 1Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Kollegiums. 2Sie oder er wird in der Sitzungsleitung durch die Pröpstin oder den Propst vertreten. 3Bei deren Abwesenheit übernimmt die Sitzungsleitung die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Behördenleitung des Konsistoriums (§ 3 Absatz 3).
- (2) Tagungsordnungspunkte, für die bei der Anmeldung oder in der Sitzung kein Beratungsbedarf angemeldet wurde, werden sofort zur Abstimmung gestellt.
- (3) Das Verfahren bei regelmäßig wiederkehrenden Personalangelegenheiten der Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen regelt ein besonderer Beschluss des Kollegiums (siehe Anlage).
- (4) 1Die Verhandlungen des Kollegiums sind vertraulich. 2Mitteilungen über Ausführungen von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern und über Abstimmungsverhältnisse sind nur mit Zustimmung des Kollegiums zulässig.

§ 12

Protokoll

- (1) ¹Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Protokoll aufzunehmen. ²Das Protokoll muss Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Auf Antrag einer stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerin oder eines stimmberechtigten Sitzungsteilnehmers sind weitere Notizen, zum Beispiel das Stimmenverhältnis, aufzuzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Kollegiums oder von einer oder einem im Geschäftsverteilungsplan dafür benannten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Konsistoriums angefertigt.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Das Protokoll soll mit der Einladung zur folgenden Sitzung verschickt werden.
- (5) ¹Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung. ²Das genehmigte Protokoll ist den Mitgliedern der Kirchenleitung zeitnah nach der Genehmigung zuzusenden.

§ 13

Verbindlichkeit der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Kollegiums sind für die Mitglieder und die Abteilungen verbindlich und von ihnen nach außen einheitlich zu vertreten.
- (2) Wenn eine für die Kirchenleitung bestimmte Vorlage vom Kollegium geändert wurde, ist das im Kollegium federführende Mitglied berechtigt, seine abweichende Meinung der Kirchenleitung vorzutragen.

§ 14

Ausführung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Kollegiums geben die regelmäßig an den Sitzungen Teilnehmenden an der Ausführung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die erforderliche Information.

§ 15

Personalplanung

- (1) ¹Die Personalplanung der Theologinnen und Theologen obliegt der Pröpstin oder dem Propst. ²Sie oder er kann sich darin vom Kreis der mit Personalfragen befassten Mitglieder des Kollegiums und ihren Vertreterinnen und Vertretern beraten lassen.

(2) 1Einmal jährlich oder nach Bedarf lädt die Pröpstin oder der Propst zu einer Klausurtagung zur Personalplanung der Theologinnen und Theologen ein und leitet sie. 2Dabei sind die kurz-, mittel- und langfristigen Planungen der Personalentwicklung und des Personaleinsatzes in der Landeskirche zu erörtern. 3Beschlussempfehlungen werden dem Kollegium des Konsistoriums zugeleitet.

(3) 1An der Klausur nehmen teil:

1. die Pröpstin oder der Propst,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. die theologischen und juristischen Referentinnen und Referenten der für den Pfarrdienst zuständigen Abteilung des Konsistoriums,
4. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für das Theologische Ausbildungswesen,
5. die Bischöfin oder der Bischof,
6. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten.

2Weitere Personen kann die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit den unter 1. bis 6. Genannten die Teilnahme gestatten, wenn sie sachdienlich ist.

§ 16

Leitung der Abteilungen und Referate

(1) 1Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Abteilung und ihnen gegenüber weisungsbefugt. 2Ihr oder ihm obliegt die innere Organisation der Abteilung und die Regelung der Arbeitsabläufe in der Abteilung. 3Sie oder er kann sich die Endzeichnung von Schriftwechseln vorbehalten.

(2) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter und die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter sind Vorgesetzte der ihnen jeweils unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gegenüber den ihnen jeweils unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.

(3) Der oder die Vorgesetzte ist angehalten, jährlich mit den ihr oder ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils ein vertrauliches Orientierungsgespräch zu führen.

(4) 1Die Abteilungen und Referate arbeiten mit Jahreszielen. 2In komprimierter Form wird über die Ziele im Konsistorium gegenüber der Kirchenleitung berichtet. 3Mittelfristige, strategische Zielbeschreibungen sind Teil des Haushaltsbuchs der Haushaltsplanung.

(5) Näheres zu § 16 regelt die Allgemeine Geschäftsanweisung.

§ 17

Abteilungskonferenzen

- (1) Abteilungskonferenzen dienen dazu,
1. die Arbeit der einzelnen Referate und Sachgebiete in den Abteilungen zu koordinieren,
 2. referatsübergreifende Entscheidungen vorzubereiten, soweit sie einer mündlichen Erörterung bedürfen,
 3. Beschlüsse des Kollegiums oder der Kirchenleitung vorzubereiten,
 4. die Ausführung von Beschlüssen zu überwachen,
 5. den Erfahrungs- und Informationsaustausch in der Abteilung sicherzustellen.
- (2) ¹An den Sitzungen der Abteilungskonferenzen nehmen die Leiterin oder der Leiter der Abteilung und die Leiterinnen und Leiter der Referate sowie ggf. die übrigen Referentinnen und Referenten und Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter der Abteilung teil. ²Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. ³Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst können an den Sitzungen der Abteilungen teilnehmen. ⁴Bei Bedarf sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsgebiet den Beratungsgegenstand berührt, hinzugezogen werden; auch können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Abteilungen hinzugezogen werden. ⁵Die Termine der Sitzungen werden von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter festgelegt. ⁶Beschlüsse werden nicht gefasst.

§ 18

Projektgruppen

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen oder Ausführung von Aufträgen kann das Kollegium Projektgruppen einsetzen, deren Arbeit ihrem Wesen nach zeitlich begrenzt ist.
- (2) Bei der Bildung einer Projektgruppe ist festzulegen,
1. welche Leistung von der Gruppe erwartet wird (Meilensteine und Projektziel),
 2. wer die Gruppe leitet,
 3. in welcher Zeit das Ergebnis erwartet wird,
 4. welche Ressourcen dem Projekt zur Verfügung stehen,
 5. wer und wie über den Projektfortschritt (Meilensteine) und das Ergebnis zu informieren ist.

§ 19

Verbindung mit den Synodalausschüssen

¹Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse der Landessynode, die für Arbeitsgebiete ihrer oder seiner Abteilung gebildet sind, teil und

gibt den Ausschüssen die gewünschten oder erforderlichen Informationen aus ihrer oder seiner Abteilung. 2Sie oder er kann sich durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten vertreten lassen.

§ 20

Klausuren

1Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kollegiums sollen einmal jährlich in einer gemeinsamen Klausur über Fragen der Strategie, Ziele, Führung, Organisation, Geschäftsabläufe u. Ä. des Konsistoriums beraten. 2Weitere Klausuren sind möglich.

§ 21

Inkrafttreten

1Diese Geschäftsordnung ist am 1. Februar 2004 in Kraft getreten (KABl. S. 26) und wurde wirksam zum 1. Februar 2017 geändert.* 2Die geänderte Geschäftsordnung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

* § 4 Absatz 2 wurde mit Beschluss der Kirchenleitung vom 26. Februar 2021 mit Wirkung zum 26. Februar 2021 geändert.

Anlage**gemäß § 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Konsistoriums**

Beschluss des Kollegiums vom 10. Januar 2017 zum Verfahren bei regelmäßig wiederkehrenden Personalangelegenheiten von Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

1. Auf dem Weg ins Vikariat

Bewerberliste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorbereitungsdienst nach § 2 des PfAG-AG: Information im Kollegium anhand von Unterlagen (Lebenslauf, Examensnoten und ggf. weiteres entscheidungsrelevantes Material),

2. Auf dem Weg in den Entsendungsdienst

- a) Entscheidung in der Abteilung; Problemfälle im Kollegium,
- b) Entsendungsbeschluss:

Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe für die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, unter Mitteilung des Entsendungsortes,

3. Pfarrstellenbesetzung

- a) Bei Besetzung von Pfarrstellen durch Gemeindevwahl:
 - Beschlussfassung im Kollegium über „keine Vorbehalte“,
- b) Bei Besetzung von Pfarrstellen durch das Konsistorium:
 - Beschluss über die Präsentation,
- c) Bei Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen:
 - Mitteilung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - im Auftrag der Kirchenleitung: Beschluss über die Übertragung der Stelle durch das Kollegium nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten; die Vorstellung kann im begründeten Einzelfall entfallen,
- d) Verzicht auf Ausschreibungen gemäß § 1 Absatz 6 Pfarrstellenbesetzungsgesetz,
- e) Erteilung von Aufträgen gemäß § 25 PfdG.EKD in Verbindung mit § 12 Absatz 1 PfdAG.

4. Personalentscheidungen

- Beurlaubungen,
- Versetzungen/Wartestandsversetzungen,
- problematische Personalfälle,
- Ruhestandsversetzungen aus besonderen Gründen.

5. Dem Kollegium zur Kenntnis gegeben werden
 - Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit,
 - erfolgte Pfarrstellenbesetzungen,
 - befristete Personalentscheidungen (z. B. Abordnungen),
 - Dienstumfangsveränderungen (Veränderungen der Zeiträume werden nicht mitgeteilt),
 - Ruhestand gemäß § 87 Absatz 1 und 2 und § 88 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD.